

**Neue Zulassungsverfahren ab dem 01.03.2008 -  
elektronische Versicherungsbestätigung (eVB)**

Mit dem 01.03.2008 startet bundesweit das neue elektronische Versicherungsbestätigungsverfahren.

**Ab diesem Zeitpunkt ist die Zulassung eines Kfz ohne eine 7-stellige Nummer, die sogenannte eVB-Nummer nicht mehr möglich!**

Einige Zulassungsstellen werden ab dem 01.03.2008 auf das elektronische Verfahren umstellen, dies wird jedoch - je nach Bundesland und Behörde - sukzessive erfolgen.

Es wird eine Übergangszeit geben, in der bei einigen Zulassungsstellen nach wie vor nur Papier-Versicherungsbestätigungskarten („Doppelkarten“) mit eingetragener eVB-Nummer zulässig sind, während andere bereits nur die eVB-Nummern als Nachweis des Versicherungsschutzes (vorläufige Deckung) nutzen.

**Was bedeutet das elektronische Versicherungsbestätigungsverfahren?**

Durch das elektronische Ver-  
sicherungsverfahren wird ein  
Datensatz mit den persönlichen  
Versicherungsnehmerdaten er-  
zeugt und zentral beim GDV  
elektronisch hinterlegt.

Als Kennzeichnung für „seinen“  
Datensatz erhält der Versiche-  
rungsnehmer eine 7-stellige  
eVB-Nummer.

Diese eVB-Nummer dient bei der  
Fahrzeugzulassung als Nachweis  
über den vorläufigen Versiche-  
rungsschutz.

Die Umstellung auf das elek-  
tronische Versicherungsbestäti-  
gungsverfahren gilt für folgende  
Kennzeichen:

„Standard-Kennzeichen“  
Saisonkennzeichen  
Kurzzeichen  
Oldtimerkennzeichen (Standard-  
Kennzeichen)

Der Datensatz wird mit der eVB-  
Nummer von der Zulassungsstelle  
elektronisch abgerufen und die  
Zulassung kann erfolgen.

**Achtung:**  
**Vor der Anforderung einer eVB-  
Nummer muss der Versicherungs-  
nehmer und der ggf. abweichende  
Halter feststehen.**

Eine nachträgliche Änderung ist  
nicht mehr möglich, d.h. bei  
Änderungswünschen muss eine neue  
eVB-Nummer beantragt werden!

Die eVB-Nummer hat, abhängig vom  
jeweiligen Versicherer, nur eine  
bestimmte Gültigkeitsdauer,  
welche in der Regel zwischen 6  
und 12 Monaten liegt.

**Wie erhält man eine eVB-Nummer?**

Der Versicherungsnehmer meldet sich telefonisch bei seinem Makler und gibt seinen Zulassungswunsch bekannt.

Der Versicherungsnehmer sollte zu diesem Zeitpunkt bereits wissen, ob die zuständige Zulassungsstelle bereits auf das elektronische Versicherungsbestätigungsverfahren umgestellt hat oder eine Versicherungsbestätigungskarte in Papierform mit eingetragener eVB-Nummer benötigt wird.

Der Makler nimmt die Daten des Versicherungsnehmers und sofern bereits vorhanden, die Fahrzeugdaten auf.

**Achtung:**  
**Die angegebenen Daten des Versicherungsnehmers müssen mit seinen Daten im Personalausweis bzw. Handelsregisterauszug übereinstimmen!**

Diese Daten werden elektronisch an das Versicherungsunternehmen übermittelt.

Das Versicherungsunternehmen vergibt die 7-stellige eVB-Nummer und übermittelt diese elektronisch an den Makler. Gleichzeitig wird die eVB-Nummer an den GDV-Dienstleister (zentrale Schnittstelle) weitergeleitet.

Der GDV übermittelt die Daten des Versicherungsnehmers verknüpft mit der eVB-Nummer zur Zulassungsstelle.

**Der Makler gibt die 7-stellige eVB-Nummer an den Versicherungsnehmer weiter.**

Der Versicherungsnehmer kann nun mit der eVB-Nummer und den, wie bisher erforderlichen Unterlagen, zur Zulassungsstelle fahren.

Die Zulassungsstelle ruft über die eVB-Nummer die persönlichen Daten des Versicherungsnehmers ab und das Fahrzeug kann zugelassen werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Kirsten Grove unter [kgrove@sitax.net](mailto:kgrove@sitax.net) oder 0511-58 40 00

[zurück](#)